Verordnung über Rohrfernleitungsanlagen (Rohrfernleitungsverordnung - RohrFLtgV)

RohrFLtgV

Ausfertigungsdatum: 19.11.2026

Vollzitat:

"Rohrfernleitungsverordnung vom 19. November 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 353)"

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 25.11.2026 +++)

(+++ EU-Vollzitate: vgl. Liste EU-Rechtsakte V v. 19.11.2026 I Nr. 353 +++)

Die V wurde als Artikel 1 der V v. 19.11.2026 I Nr. 353 von der Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise mit Zustimmung des Bundesrates beschlossen. Sie ist gem. Art. 3 dieser V am 25.11.2026 in Kraft getreten.

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1
Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich

§ 1a Instandhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen

§ 2 Werksgelände

Abschnitt 2
Anforderungen an Rohrfernleitungsanlagen; Betreiberpflichten

§ 3 Anforderungen an Rohrfernleitungsanlagen

§ 4 Allgemeine Pflichten von Betreibern von Rohrfernleitungsanlagen

§ 5 Managementsystem zur Erhaltung des ordnungsgemäßen Zustands der Anlage

§ 6 Stand der Technik sicherheitstechnisch erforderlicher Einrichtungen

§ 7 Anzeige über die Errichtung oder Änderung einer Rohrfernleitungsanlage

§ 8 Mitteilung über die Inbetriebnahme oder Stilllegung einer Rohrfernleitungsanlage

Abschnitt 3
Prüfung

§ 9 Prüfstellen für Rohrfernleitungsanlagen

§ 10 Vorprüfung der technischen Antragsunterlagen

§ 11 Prüfung von Rohrfernleitungsanlagen

Abschnitt 4
Anerkennung und Überwachung der Prüfstellen

§ 12 Anerkennung als Prüfstelle

§ 13 Ausländische Anerkennung als Prüfstelle

§ 14 Überwachung der Prüfstellen

Abschnitt 5
Schadensfall

§ 15 Schadensfall an einer Rohrfernleitungsanlage; Meldepflicht des Betreibers

§ 16 Vorsorge für den Schadensfall

Abschnitt 6

Überwachung von Rohrfernleitungsanlagen

§ 17 Überwachung von Rohrfernleitungsanlagen; Einschränkung eines Grundrechts

Abschnitt 7
Sonstiges

§ 18 Ausschuss für Rohrfernleitungen

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

§ 20 Übergangsvorschriften

Abschnitt 1
Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Errichtung, die Änderung, die Beschaffenheit, die Inbetriebnahme, den Betrieb und die Stilllegung solcher Rohrfernleitungsanlagen,

1. in denen Stoffe und Gemische befördert werden, die die Kriterien für eine Einstufung als gefährlich nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 erfüllen und
   a) in eine der nachfolgenden Gefahrenklassen nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 eingestuft wurden:
      aa) entzündbare Gase, alle Kategorien, (H220, H221, H230, H231, H232),
      bb) oxidierende Gase, Kategorie 1, (H270),
      cc) entzündbare Flüssigkeiten, Kategorien 1, 2 und 3, (H224, H225, H226),
      dd) selbstzersetzliche Stoffe und Gemische, Typen C, D, E und F, (H242),
      ee) pyrophore Flüssigkeiten, Kategorie 1, (H250),
      ff) Stoffe und Gemische, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln, Kategorien 1, 2 und 3, (H260, H261),
      gg) oxidierende Flüssigkeiten, Kategorien 1, 2 und 3, (H271, H272),
      hh) organische Peroxide, Typen C, D, E und F, (H242),
      ii) akute Toxizität, Kategorien 1, 2 und 3, (H300, H301, H310, H330, H331),
      jj) Ätz- beziehungsweise Reizwirkung auf die Haut, Kategorien 1, 1A, 1B oder 1C, (H314),
      kk) Keimzellmutagenität, Kategorien 1A und 1B, (H340),
      ll) Karzinogenität, Kategorie 1A und 1B, (H340),
      mm) Reproduktionstoxizität, Kategorie 1A und 1B, (H360),
      nn) spezifische Zielorgantoxizität, einmalige Exposition, Kategorie 1, (H370),
      oo) spezifische Zielorgantoxizität, wiederholte Exposition, Kategorie 1, (H372),
      pp) gewässergefährdend, akut, Kategorie 1, (H400),
      qq) gewässergefährdend, langfristig, Kategorien 1 und 2, (H410, H411),
      rr) endokrine Disruption mit Wirkung auf die Umwelt, Kategorien 1 und 2, (EUH430, EUH431),
      ss) persistente, bioakkumulierbare und toxische Eigenschaften, (EUH440, EUH441),
      tt) persistente, mobile und toxische Eigenschaften, (EUH450, EUH451) oder
   b) denen die ergänzenden Gefahrenmerkmale EUH014 oder EUH029 nach Anhang II Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zugeordnet sind und
2. die das Werksgelände (§ 2) überschreiten und eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:
   a) sie bedürfen nach § 65 Absatz 1 oder 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung einer Planfeststellung oder einer Plangenehmigung oder
   b) es handelt sich um Rohrleitungsanlagen nach Anlage 1 Nummer 19.4 bis 19.6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, die

aa) nicht die dort angegebenen Größenwerte für die Verpflichtung zur Durchführung einer Vorprüfung des Einzelfalls erreichen und

bb) mit einem Überdruck von mehr als 1 Bar betrieben werden.

Stoffe und Gemische nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc, ff, ii, jj, kk, ll, mm, nn, oo, pp, qq, rr, ss, tt und Buchstabe b sind wassergefährdende Stoffe nach § 66 Absatz 6 Satz 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

(2) Rohrfernleitungsanlagen nach dieser Verordnung umfassen auch alle dem Rohrfernleitungsbetrieb dienenden Einrichtungen, insbesondere

1. Abzweig-, Übergabe-, Absperr- und Entlastungsstationen,
2. Regel- und Messanlagen,
3. Sicherheitseinrichtungen, die die Rohrfernleitungsanlage vor unzulässigen Betriebszuständen absichern, sowie
4. Pump- und Verdichterstationen.

(3) Diese Verordnung gilt nicht für

1. Rohrfernleitungsanlagen, die bergrechtlichen Betriebsplanverfahren unterliegen,
2. Energieanlagen, insbesondere Gas- und Wasserstoffnetze, die den Regelungen des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 6 des Gesetzes vom 23. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder der Gashochdruckleitungsverordnung Gashochdruckleitungen im Sinne der Gashochdruckleitungsverordnung vom 18. Mai 2011 (BGBl. I S. 928), die zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegen, und
3. Kohlendioxidleitungen im Sinne des Kohlendioxid-Speicherung-und-Transport-Gesetzes vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1726), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 282) geändert worden ist.

(4) Soweit zwingende Gründe der Verteidigung oder die Erfüllung zwischenstaatlicher Verpflichtungen, insbesondere im Rahmen des Nordatlantikvertrages vom 4. April 1949 (BGBl. 1955 II S. 289), dies erfordern, kann das Bundesministerium der Verteidigung im Benehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit für Rohrfernleitungsanlagen, die der Landesverteidigung dienen, sowie für Einrichtungen zu ihrem Betrieb durch Allgemeinverfügung die Anwendung dieser Rechtsverordnung ausschließen oder Ausnahmen von den Anforderungen dieser Rechtsverordnung zulassen. Dabei ist der Schutz vor erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu berücksichtigen. Sonstige Rechtsvorschriften, die das Zulassungsverfahren betreffen, bleiben unberührt.

§ 1a Instandhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen

Instandhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen sind keine zulassungspflichtigen Änderungen gemäß § 65 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

§ 2 Werksgelände

(1) Werksgelände im Sinne dieser Verordnung sind solche Grundstücke, die zu einem oder mehreren Betrieben oder zu einem oder mehreren der Landesverteidigung dienenden Anlagen gehören und deren Zwecken dienen.

(2) Das Werksgelände muss erkennbar von der Nachbarschaft, zum Beispiel durch einen Zaun, abgegrenzt sein und von dem Betreiber des Werksgeländes überwacht werden.

(3) Grundstücke mehrerer Betriebe oder Grundstücke mehrerer der Landesverteidigung dienender Anlagen können jeweils zu einem Werksgelände zusammengefasst werden, wenn die Grundstücke zusammenhängend als Ganzes von der Nachbarschaft abgegrenzt sind und der Zutritt nur Befugten gestattet ist. Rohrbrückenabschnitte können ebenfalls zu einem Werksgelände zugeordnet werden, sofern diese überwacht werden und der Zutritt nur Befugten gestattet ist.

(4) Grundstücke im Trassenverlauf, auf denen sich dem Rohrleitungsbetrieb dienende Einrichtungen wie zum Beispiel Absperr- und Entlastungsstationen befinden, gelten nicht als Werksgelände.

Abschnitt 2
Anforderungen an Rohrfernleitungsanlagen; Betreiberpflichten

§ 3 Anforderungen an Rohrfernleitungsanlagen

(1) Rohrfernleitungsanlagen müssen so beschaffen sein und betrieben werden, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit vermieden wird, insbesondere schädliche Einwirkungen auf den Menschen und die Umwelt nicht zu besorgen sind. Zur Erfüllung der Anforderungen nach Satz 1 kann die zuständige Behörde die im Einzelfall erforderlichen Anordnungen treffen.

(2) Eine Rohrfernleitungsanlage ist entsprechend dem Stand der Technik zu errichten und zu betreiben. Als dem Stand der Technik entsprechend gelten insbesondere:

1. die nach § 18 Absatz 6 veröffentlichten technischen Regeln sowie
2. Normen, technische Vorschriften oder sonstige Bestimmungen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, sofern das in den technischen Regeln geforderte Schutzniveau gleichermaßen erreicht wird.

§ 4 Allgemeine Pflichten von Betreibern von Rohrfernleitungsanlagen

(1) Der Betreiber einer Rohrfernleitungsanlage hat eine zusammenfassende Dokumentation über die wesentlichen sicherheitsrelevanten Merkmale der Rohrfernleitungsanlage sowie ihres Betriebs zu erstellen. Die Erstellung der Dokumentation ist spätestens zwölf Monate nach Inbetriebnahme der Anlage abzuschließen. Die Dokumentation ist jährlich und unverzüglich nach Änderungen der Anlage fortzuschreiben. Die Dokumentation ist der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Betreiber einer Rohrfernleitungsanlage hat diese in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten, fortlaufend zu überwachen und unverzüglich nach Bekanntwerden eines nicht ordnungsgemäßen Zustands die notwendigen Instandsetzungsmaßnahmen vorzunehmen.

(3) Der Betreiber einer Rohrfernleitungsanlage hat sicherzustellen, dass die Anforderungen nach § 3 Absatz 1 auch bei vorübergehender Stilllegung der Anlage oder nach der endgültigen Stilllegung der Anlage erfüllt werden.

§ 5 Managementsystem zur Erhaltung des ordnungsgemäßen Zustands der Anlage

Der Betreiber einer Rohrfernleitungsanlage muss über ein Managementsystem zur Erhaltung des ordnungsgemäßen Zustands der Anlage verfügen und dieses wiederkehrend alle zwei Jahre auf Aktualität und Wirksamkeit überprüfen. Das Managementsystem hat mindestens Folgendes zu enthalten:

1. eine Betriebsorganisation mit eindeutiger Festlegung der Verantwortlichkeiten,
2. Regelungen für die ordnungsgemäße Abwicklung aller Tätigkeiten während des bestimmungsgemäßen Betriebs der Rohrfernleitungsanlage und bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs,
3. Regelungen zur Überwachung der Rohrfernleitungsanlage und zur Dokumentation der Überwachungsdaten in prüffähigen Unterlagen sowie
4. Regelungen zur regelmäßigen Schulung des Personals für den sicheren Betrieb und die Überwachung der Rohrfernleitungsanlage.

Der Betreiber hat im Rahmen dieses Systems die erforderlichen Arbeits- und Verfahrensanweisungen für den bestimmungsgemäßen Betrieb der Rohrfernleitungsanlage, für den Fall der Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs und für die Überwachung der Rohrfernleitungsanlage schriftlich festzulegen, regelmäßig zu aktualisieren und dem Personal zugänglich zu machen.

§ 6 Stand der Technik sicherheitstechnisch erforderlicher Einrichtungen

(1) Der Betreiber einer Rohrfernleitungsanlage hat innerhalb von zwanzig Jahren nach deren erster Inbetriebnahme deren sicherheitstechnisch erforderliche Einrichtungen dahingehend zu überprüfen, ob sie Abweichungen zu den dem Stand der Technik entsprechenden technischen Regeln nach § 3 Absatz 2 aufweist. Für Anlagen, deren erste Inbetriebnahme zehn Jahre oder mehr vor dem 25. November 2026 stattfand, ist die

Überprüfung innerhalb von zehn Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung durchzuführen. Der Betreiber hat die Überprüfungsergebnisse in die Dokumentation nach § 4 Absatz 1 aufzunehmen.

(2) Der Betreiber hat die nach Absatz 1 dokumentierten Überprüfungsergebnisse in einer gutachterlichen Stellungnahme einer Prüfstelle (§ 9) in Hinblick auf die sicherheitstechnische Notwendigkeit einer Anpassung an den Stand der Technik bewerten zu lassen.

(3) Der Betreiber hat auf Grundlage der gutachterlichen Stellungnahme nach Absatz 2 unverzüglich die Möglichkeiten für eine Anpassung der sicherheitstechnisch erforderlichen Einrichtungen an den Stand der Technik unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit zu prüfen. Dabei dürfen zusätzliche betriebliche Maßnahmen, durch die das in den technischen Regeln geforderte Schutzniveau gleichermaßen erreicht wird, als gleichwertige Anpassung berücksichtigt werden. Die erforderlichen Anpassungen und Maßnahmen sowie der dafür erforderliche Zeitrahmen ist festzulegen. Die Prüfung und deren Ergebnis sind durch den Betreiber in die Dokumentation nach § 4 Absatz 1 aufzunehmen.

(4) Der Betreiber hat die nach Absatz 3 festgelegten Maßnahmen im festgelegten Zeitrahmen umzusetzen. Die für eine rechtskonforme Umsetzung der Anpassungen gegebenenfalls erforderlichen Schritte zur Anzeige oder Zulassung der Anpassungsmaßnahmen sind dabei zu beachten.

(5) Die Überprüfung der sicherheitstechnisch erforderlichen Einrichtungen gemäß Absatz 1 und die Prüfung der Anpassung an den Stand der Technik gemäß Absatz 3 sind im Abstand von maximal zwanzig Jahren zu wiederholen.

§ 7 Anzeige über die Errichtung oder Änderung einer Rohrfernleitungsanlage

(1) Wer die Errichtung oder wesentliche Änderung einer Rohrfernleitungsanlage oder ihres Betriebs nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b beabsichtigt, hat der zuständigen Behörde das Vorhaben mindestens acht Wochen vor dem vorgesehenen Beginn unter Beifügung der folgenden Unterlagen anzuzeigen:

1. einer Beschreibung des Vorhabens,
2. aller für die Beurteilung der Sicherheit der Rohrfernleitungsanlage erforderlichen Unterlagen sowie
3. der gutachterlichen Stellungnahme einer Prüfstelle (§ 9).

Eine Änderung einer Rohrfernleitungsanlage gilt dann als wesentlich, wenn die Änderung der Anlage oder ihres Betriebs in Art oder Umfang von den vorgelegten Nachweisen zur Einhaltung der Anforderungen des § 3 nicht mehr umfasst wird.

(2) Die zuständige Behörde kann das Vorhaben innerhalb einer Frist von acht Wochen beanstanden, wenn durch die Unterlagen und die gutachterliche Stellungnahme der Prüfstelle nicht nachgewiesen ist, dass die angegebene Bauart und Betriebsweise den Anforderungen des § 3 entspricht. Die Frist beginnt, sobald die vollständigen Unterlagen nach Absatz 1 vorgelegt worden sind.

(3) Mit dem Vorhaben darf erst begonnen werden

1. nach Ablauf der Frist nach Absatz 2,
2. vor Ablauf der Frist nach Absatz 2, wenn die zuständige Behörde mitgeteilt hat, dass keine Einwände gegen das Vorhaben bestehen, oder
3. im Fall einer Beanstandung durch die zuständige Behörde nach Absatz 2 nach Behebung des Mangels.

Soweit Teile der Rohrfernleitungsanlage durch eine Beanstandung nicht betroffen sind, kann insoweit mit ihrer Errichtung unabhängig von der Beanstandung begonnen werden.

§ 8 Mitteilung über die Inbetriebnahme oder Stilllegung einer Rohrfernleitungsanlage

Der Betreiber hat die folgenden Sachverhalte der zuständigen Behörde rechtzeitig vorher in Textform mitzuteilen:

1. die erstmalige Inbetriebnahme einer Rohrfernleitungsanlage,
2. die Inbetriebnahme einer Rohrfernleitungsanlage nach einer anzeige- oder zulassungsbedürftigen Änderung,
3. die vorübergehende Stilllegung einer Rohrfernleitungsanlage von mehr als sechs Monaten,
4. die erneute Inbetriebnahme einer Rohrfernleitungsanlage nach einer vorübergehenden Stilllegung von mehr als sechs Monaten und

5. die endgültige Stilllegung einer Rohrfernleitungsanlage.

Abschnitt 3
Prüfung

§ 9 Prüfstellen für Rohrfernleitungsanlagen

(1) Prüfstelle ist jede Sachverständigenorganisation, die als Prüfstelle für Rohrfernleitungsanlagen anerkannt worden ist (§ 12).

(2) Das Ergebnis ihrer Prüfung nach § 7 Absatz 2 und § 10 verfasst die Prüfstelle als gutachterliche Stellungnahme.

§ 10 Vorprüfung der technischen Antragsunterlagen

(1) Der Träger eines Vorhabens zur Errichtung oder Änderung einer Rohrfernleitungsanlage hat die technischen Antragsunterlagen für eine nach § 65 Absatz 1 oder 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung erforderliche Planfeststellung oder Plangenehmigung in einer gutachterlichen Stellungnahme einer Prüfstelle (§ 9) dahingehend vorprüfen zu lassen, inwieweit die angegebene Bauart und Betriebsweise der Anlage den Anforderungen des § 3 entspricht.

(2) Der Träger hat die gutachterliche Stellungnahme der zuständigen Behörde zusammen mit den Antragsunterlagen vorzulegen.

§ 11 Prüfung von Rohrfernleitungsanlagen

(1) Der Betreiber einer Rohrfernleitungsanlage hat dafür zu sorgen, dass die Anlage zu den Anlässen nach Absatz 2 Satz 1 im jeweils erforderlichen Umfang von einer Prüfstelle (§ 9) darauf geprüft wird, ob sie den Anforderungen nach § 3 Absatz 2 entspricht und ob ein den Anforderungen des § 5 genügendes Managementsystem vorliegt.

(2) Die Prüfungen nach Absatz 1 sind zu den folgenden Anlässen durchzuführen:

1. vor der Inbetriebnahme der Rohrfernleitungsanlage,
2. während des Betriebs der Rohrfernleitungsanlage in höchstens zweijährlichem Abstand,
3. wenn Arbeiten an druckhaltenden Teilen oder sicherheitsrelevanten Einrichtungen einer Rohrfernleitungsanlage vorgenommen werden, durch die die Sicherheit der Rohrfernleitungsanlage beeinträchtigt werden kann,
4. vor erneuter Inbetriebnahme einer Rohrfernleitungsanlage nach einer nach § 65 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zulassungsbedürftigen Änderung oder nach einer nach § 6 Absatz 1 anzeigebedürftigen Änderung,
5. nach der Beseitigung von erheblichen und gefährlichen Mängeln,
6. nach einer vorübergehenden Stilllegung einer Rohrfernleitungsanlage von mehr als sechs Monaten sowie vor der Inbetriebnahme einer mehr als sechs Monate vorübergehend stillgelegten Rohrfernleitungsanlage und
7. nach der endgültigen Stilllegung einer Rohrfernleitungsanlage.

Wird die wiederkehrende Prüfung nach Satz 1 Nummer 2 vor dem Monat und Jahr ihrer Fälligkeit durchgeführt, so beginnt die Frist für die nächste Prüfung mit dem Monat und Jahr der vorzeitigen Prüfung.

(3) Auf Antrag des Betreibers einer Rohrfernleitungsanlage kann aufgrund einer von dieser Anlage ausgehenden geringen Gefährdung der Turnus der wiederkehrenden Prüfung von der zuständigen Behörde abweichend von Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 auf bis zu drei Jahre verlängert werden.

(4) Die zuständige Behörde kann in besonderen Fällen über Absatz 1 hinausgehende Prüfungen anordnen.

(5) Die Prüfstelle hat über das Ergebnis ihrer Prüfungen nach Absatz 1 eine Bescheinigung auszustellen. Die Bescheinigung ist dem Betreiber und der zuständigen Behörde bei gefährlichen Mängeln unverzüglich und in allen anderen Fällen innerhalb von acht Wochen nach Abschluss der Prüfungen vorzulegen. In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 3 entfällt die Vorlage an die zuständige Behörde, soweit die Prüfung im Zusammenhang mit Anlässen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder 4 erfolgt. Die zuständige Behörde kann bei der Prüfstelle in die

zu einer Prüfung erstellten Prüfprotokolle Einsicht nehmen. Die Prüfstelle hat die bei ihren Prüfungen erstellten Prüfprotokolle für einen Zeitraum von zehn Jahren aufzubewahren.

Abschnitt 4
Anerkennung und Überwachung der Prüfstellen

§ 12 Anerkennung als Prüfstelle

(1) Eine Sachverständigenorganisation ist auf ihren Antrag von der für die Anerkennung zuständigen Behörde als Prüfstelle anzuerkennen, wenn die folgenden Anforderungen erfüllt werden:

1. Unabhängigkeit der Sachverständigenorganisation und ihres mit der Leitung oder Durchführung der Prüfungen beauftragten Personals von den Stellen oder Personen, die an der Planung oder Herstellung, dem Vertrieb, dem Betrieb, der Instandhaltung und der Stilllegung der Rohrfernleitungsanlagen beteiligt oder in anderer Weise von den Ergebnissen der Prüfung abhängig sind,
2. Verfügbarkeit der für die angemessene unabhängige Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Organisationsstrukturen, des erforderlichen Personals sowie der notwendigen Mittel und Ausrüstungen zur Prüfung von Rohrfernleitungsanlagen,
3. Nachweis ausreichender Fachkunde sowie Erfahrung und Zuverlässigkeit des von der Sachverständigenorganisation beauftragten Personals,
4. Vorhandensein von Verfahren zur Sammlung und Auswertung der bei den Prüfungen gewonnenen Erkenntnisse sowie zur regelmäßigen Weitergabe dieser Erkenntnisse sowohl intern als auch an andere Prüfstellen,
5. Nachweis einer angemessenen und wirksamen Qualitätssicherung mit regelmäßiger Auditierung,
6. Nachweis einer Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens fünf Millionen Euro pro Jahr und
7. Erfüllung des Anforderungsprofils an Prüfstellen nach § 18 Absatz 6.

(2) Nachweise aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum stehen inländischen Nachweisen gleich, wenn sie mit diesen gleichwertig sind oder aus ihnen hervorgeht, dass die Sachverständigenorganisation die Anforderungen des Absatzes 1 erfüllt. Dabei sind auch solche Nachweise anzuerkennen, aus denen hervorgeht, dass die Sachverständigenorganisation im Ausstellungsstaat bereits gleichwertigen oder auf Grund ihrer Zielsetzung im Wesentlichen vergleichbaren Anforderungen und Kontrollen unterworfen ist. Nachweise sind der für die Anerkennung zuständigen Behörde vor Aufnahme der Prüftätigkeiten im Original oder in Kopie zu übermitteln. Erfolgt die Vorlage eines Nachweises in Kopie, so kann die zuständige Behörde deren Beglaubigung verlangen. Die zuständige Behörde kann darüber hinaus verlangen, dass Nachweise in beglaubigter deutscher Übersetzung vorgelegt werden.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 und 2 gilt für den Nachweis der ausreichenden Fachkunde (Absatz 1 Nummer 3) § 36a Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 215) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Bei nur vorübergehender oder gelegentlicher Tätigkeit eines Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gilt hinsichtlich der erforderlichen Fachkunde § 13a Absatz 2 Satz 2 bis 5 und Absatz 3 der Gewerbeordnung entsprechend.

(4) Über den Antrag auf Anerkennung als Prüfstelle entscheidet die für die Anerkennung zuständige Behörde innerhalb einer Frist von sechs Monaten. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist zu begründen und der antragstellenden Sachverständigenorganisation rechtzeitig mitzuteilen.

(5) Die Anerkennung gilt im gesamten Bundesgebiet.

(6) Die Anerkennung kann mit einer Befristung, mit Bedingungen, Auflagen oder dem Vorbehalt von Auflagen versehen werden. Sie ist stets widerruflich zu erteilen und kann insbesondere dann widerrufen werden, wenn die Prüfstelle die Anforderungen nach Absatz 1 nicht mehr erfüllt oder wiederholt Mängel bei der Prüftätigkeit festgestellt wurden.

(7) Die für die Anerkennung zuständige Behörde veröffentlicht im Internet eine Liste aller anerkannten Prüfstellen.

§ 13 Ausländische Anerkennung als Prüfstelle

(1) Prüfstellen, die durch andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder andere Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum anerkannt wurden, stehen Prüfstellen nach § 9 gleich.

(2) Für die Nachweise über die Gleichwertigkeit der ausländischen Anerkennung gilt § 12 Absatz 2 Satz 3 bis 5 entsprechend.

§ 14 Überwachung der Prüfstellen

(1) Die für die Anerkennung als Prüfstelle zuständige Behörde überwacht, ob die Prüfstellen die Anforderungen aus § 12 Absatz 1 oder § 13 erfüllen und ihren Aufgaben nach dieser Verordnung nachkommen. Sie trifft die notwendigen Anordnungen zur Beseitigung festgestellter oder zur Verhütung künftiger Verstöße.

(2) Die für die Anerkennung als Prüfstelle zuständige Behörde kann zur Erfüllung ihrer Überwachungsaufgaben von der Prüfstelle und deren mit der Leitung und Durchführung der Fachaufgaben beauftragtem Personal die erforderlichen Auskünfte, Unterlagen und sonstige Unterstützung verlangen sowie die dazu erforderlichen Anordnungen treffen.

(3) Soweit es für die Überwachung einer Prüfstelle erforderlich ist, ist die für die Anerkennung als Prüfstelle zuständige Behörde befugt, zu den üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten Grundstücke und Geschäftsräume der Prüfstelle zu betreten und zu besichtigen. Die Auskunftspflichtigen haben die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden.

(4) Soweit es für die Überwachung einer Prüfstelle erforderlich ist, ist die für die Anerkennung als Prüfstelle zuständige Behörde befugt, die Bediensteten und Beauftragten der Prüfstelle bei ihren Prüfungen nach § 11 Absatz 1 zu begleiten und Betriebsräume sowie unmittelbar zugehörige befriedete Betriebsgrundstücke des Betreibers der Rohrfernleitungsanlage zu betreten.

Abschnitt 5
Schadensfall

§ 15 Schadensfall an einer Rohrfernleitungsanlage; Meldepflicht des Betreibers

(1) Im Fall eines Schadens an einer Rohrfernleitungsanlage hat der Betreiber der Anlage unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung und Schadensbehebung zu ergreifen.

(2) Der Betreiber einer Rohrfernleitungsanlage hat der zuständigen Behörde jeden Schadensfall an der Anlage unverzüglich anzuzeigen, durch den

1. eine Person zu Tode gekommen ist,
2. mindestens eine Person verletzt worden ist, die mindestens 24 Stunden in einem Krankenhaus stationär aufgenommen werden musste,
3. Stoffe nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ausgetreten oder andere außergewöhnliche, von der Rohrfernleitungsanlage ausgehende Emissionen erfolgt sind oder
4. eine sicherheitsrelevante Störung des Betriebs der Rohrfernleitungsanlage aufgetreten ist.

(3) Die zuständige Behörde kann von dem Betreiber der Anlage verlangen, dass dieser den anzuzeigenden Schadensfall auf seine Kosten durch eine Prüfstelle sicherheitstechnisch beurteilen lässt. Die Beurteilung des Schadensfalls hat sich insbesondere auf die Feststellungen zu erstrecken,

1. worauf der Schadensfall zurückzuführen ist,
2. ob sich die Rohrfernleitungsanlage in ordnungsgemäßem Zustand befand und ob nach Behebung eines Mangels eine Gefahr nicht mehr besteht und
3. ob neue Erkenntnisse vorliegen, die andere oder zusätzliche Schutzvorkehrungen erfordern.

Die Beurteilung ist der zuständigen Behörde elektronisch vorzulegen.

(4) Die zuständige Behörde ist verpflichtet, die Schadensmeldung und gegebenenfalls die sicherheitstechnische Beurteilung nach Absatz 3 an den Ausschuss gemäß § 18 weiterzuleiten.

§ 16 Vorsorge für den Schadensfall

(1) Der Betreiber einer Rohrfernleitungsanlage hat Alarm- und Gefahrenabwehrpläne aufzustellen, in denen seine notwendigen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr im Schadensfall festgelegt sind, und diese fortlaufend zu aktualisieren. Die Pläne sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

(2) Das Personal des Betreibers ist bei erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit an der Rohrfernleitungsanlage in die Alarm- und Gefahrenabwehrpläne einzuweisen und hinsichtlich der im Schadensfall vorgesehenen Maßnahmen zu schulen. Die Einweisung ist mindestens einmal jährlich zu wiederholen. In Abständen von maximal zwei Jahren sind Notfallübungen durchzuführen.

(3) Der Betreiber einer Rohrfernleitungsanlage ist verpflichtet, im Rahmen der Vorsorge für den Schadensfall die betroffenen Gemeinden und Feuerwehren sowie die betroffene Polizei entlang der Trasse über Art, Zweckbestimmung und Verlauf der Rohrfernleitungsanlage, über Gefahren sowie über die transportierten Stoffe zu informieren.

Abschnitt 6
Überwachung von Rohrfernleitungsanlagen

§ 17 Überwachung von Rohrfernleitungsanlagen; Einschränkung eines Grundrechts

(1) Bedienstete und Beauftragte der für die Überwachung zuständigen Behörde sind im Rahmen ihrer Aufgaben nach dieser Verordnung befugt,

1. technische Ermittlungen und Prüfungen vorzunehmen,
2. während der üblichen Betriebszeit Betriebsräume sowie unmittelbar zugehörige befriedete Betriebsgrundstücke zu betreten,
3. bei Erforderlichkeit zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung Wohnräume und außerhalb der üblichen Betriebszeit Betriebsräume sowie unmittelbar zugehörige befriedete Betriebsgrundstücke zu betreten und
4. jederzeit Rohrfernleitungsanlagen sowie Grundstücke, die nicht unmittelbar zugehörige befriedete Betriebsgrundstücke nach den Nummern 2 und 3 sind, zu betreten.

Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) wird durch Satz 1 Nummer 3 eingeschränkt.

(2) Betreiber von Rohrfernleitungsanlagen und ihre Beschäftigten haben der für die Überwachung zuständigen Behörde auf Verlangen Auskünfte zu erteilen, Unterlagen vorzulegen und technische Ermittlungen und Prüfungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 zu ermöglichen sowie dafür Arbeitskräfte und technische Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, soweit dies zur Durchführung der der Behörde nach Teil 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und dieser Verordnung übertragenen Aufgaben erforderlich ist. Für die zur Auskunft verpflichtete Person gilt § 55 der Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 15 Absatz 16 des Gesetzes vom 3. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 199) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend.

(3) Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, über die Rohrfernleitungsanlagen verlaufen, haben der für die Überwachung zuständigen Behörde auf Verlangen technische Ermittlungen und Prüfungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 zu ermöglichen, soweit dies zur Durchführung der Aufgaben erforderlich ist, die der für die Überwachung zuständigen Behörde nach Teil 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und nach dieser Verordnung übertragen worden sind.

Abschnitt 7
Sonstiges

§ 18 Ausschuss für Rohrfernleitungen

(1) Beim Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit ist ein Ausschuss für Rohrfernleitungen einzurichten.

(2) Der Ausschuss für Rohrfernleitungen hat insbesondere die Aufgabe, das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit in technischen Fragen zu Rohrfernleitungsanlagen zu beraten und ihm Vorschläge zu unterbreiten hinsichtlich

1. dem Stand der Technik entsprechender Regeln für Rohrfernleitungsanlagen,
2. Anforderungen an Prüfstellen von Rohrfernleitungsanlagen und
3. Einzelheiten zu Art und Umfang erforderlicher technischer Anzeige- und Antragsunterlagen für Rohrfernleitungsanlagen.

(3) Das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit beruft Vertreter von betroffenen Bundes- und Landesbehörden, von Prüfstellen, von Herstellern und Betreibern von Rohrfernleitungsanlagen sowie der Wissenschaft in den Ausschuss. Der Ausschuss umfasst nicht mehr als 15 Mitglieder. Die Mitgliedschaft im Ausschuss ist unentgeltlich.

(4) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt einen Vorsitzenden aus seiner Mitte. Die Geschäftsordnung und die Wahl des Vorsitzenden bedürfen der Zustimmung des Bundesministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit.

(5) Der Vorschlag nach Absatz 2 Nummer 1 hat die für andere Schutzziele vorhandenen Regeln zu berücksichtigen und ist, soweit die Zuständigkeiten der Kommission für Anlagensicherheit nach § 51a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes berührt sind, mit dieser abzustimmen. Die Inhalte der dem Stand der Technik entsprechenden Regeln, die den Arbeitsschutz berühren, bedürfen des Einvernehmens des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.

(6) Das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit veröffentlicht basierend auf den Vorschlägen nach Absatz 2 die technischen Regeln, das Anforderungsprofil, sowie Einzelheiten zu Art und Umfang erforderlicher technischer Anzeige- und Antragsunterlagen im Bundesanzeiger.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 2 Satz 1 eine Rohrfernleitungsanlage nicht richtig errichtet oder nicht richtig betreibt,
2. entgegen § 4 Absatz 1 Satz 1 oder 3 eine dort genannte Dokumentation nicht oder nicht rechtzeitig erstellt oder nicht oder nicht rechtzeitig fortschreibt,
3. entgegen § 4 Absatz 2 eine Rohrfernleitungsanlage nicht überwacht oder eine Instandsetzungsmaßnahme nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt,
4. entgegen § 11 Absatz 1 nicht dafür sorgt, dass eine Rohrfernleitungsanlage geprüft wird,
5. einer vollziehbaren Anordnung nach § 11 Absatz 4 zuwiderhandelt oder
6. entgegen § 15 Absatz 1 eine dort genannte Maßnahme nicht oder nicht rechtzeitig ergreift.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Absatz 1 Satz 4 eine dort genannte Dokumentation nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,
2. entgegen § 7 Absatz 1 Satz 1 oder § 15 Absatz 2 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
3. entgegen § 7 Absatz 3 Satz 1 mit einem Vorhaben beginnt oder
4. einer vollziehbaren Anordnung nach § 17 Absatz 2 Satz 1 zuwiderhandelt.

§ 20 Übergangsvorschriften

Für Rohrfernleitungsanlagen, die vor dem 25. November 2026 ordnungsgemäß errichtet und betrieben worden sind oder mit deren ordnungsgemäßer Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, bleiben die Beschaffenheitsanforderungen nach den vor dem 25. November 2026 geltenden Vorschriften unter den

Einschränkungen gemäß den Anforderungen des § 6 maßgebend. Die zuständige Behörde kann anordnen, dass diese Rohrfernleitungsanlagen entsprechend den Beschaffenheitsanforderungen nach den §§ 3 bis 6 dieser Verordnung in der jeweils geltenden Fassung angepasst werden, wenn

1. die Anlagen oder ihr Betrieb geändert werden, mit Ausnahme unwesentlicher Änderungen, oder
2. dies notwendig ist, um die Anforderung nach § 3 Absatz 1 zu erfüllen.